# Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



## **GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG**

### SPÜL BLITZ

# GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



#### **Achtung**

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

Chemische Stabilität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Unverträgliche Materialien: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und

Handhabung.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und

Dämpfen führen.

## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum sicheren Umgang: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für ausreichende Lüftung sorgen.

Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Atemschutz: Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein

Atemschutz nicht erforderlich.

Handschutz: Geeigneter Handschuhtyp:

NR (Naturkautschuk, Naturlatex)

NBR (Nitrilkautschuk).

Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm

Geeigneter Augenschutz: Augenschutz: nicht erforderlich.

Körperschutz: Körperschutz: nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Produkt nicht unkontrolliert in die

Umwelt gelangen lassen.

### VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl / alkoholbeständiger Schaum / Kohlendioxid

(CO2) / Trockenlöschmittel / Löschpulver 112

> Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Stand: 27.09.2019 Nr.: 2751





# Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Berührung mit den Augen vermeiden.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder)

aufnehmen.

### **ERSTE HILFE**



Allgemeine Hinweise: Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Arzt: 112

Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser

spülen.

Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder

Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

#### SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Entsorgung: (Verpackung) Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Stand: 27.09.2019 Nr.: 2751 Unterschrift: Datum: